

Nachschlagewerk: ja

2094 061

Amtliche Sammlung: ja

BRAO §§ 150, 157

Hat in einem vor dem Ehrengericht anhängigen Verfahren der Ehrengerichtshof auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft statt des im ersten Rechtszug verhängten Vertretungsverbots ein Berufsverbot ausgesprochen, so ist eine -weitere- Beschwerde des Beschuldigten nicht statthaft.

BGH, Besch. v. 12. Februar 1963 - AnwSt (B) 21/62 1.EG Freiburg  
i.Br.,  
2. EGH Stuttgart

B e s c h l u s s

In dem ehrengerichtlichen Verfahren  
gegen

den Rechtsanwalt Dr. Willy U [REDACTED] in H [REDACTED], O [REDACTED]-  
G [REDACTED]-Straße [REDACTED],

wegen Verhängung eines Vertretungs- oder Berufsverbots

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, nach Anhörung des Generalbundesanwalts in der Sitzung vom 12. Februar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Fuchs und Heins, der Bundesrichter Börtzler, Kirchhof und Dr. Spengler sowie des Rechtsanwalts Petersen

beschlossen:

Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht Stuttgart vom 4. August 1962 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Die Staatsanwaltschaft hat gegen den Beschuldigten bei dem Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg i.Br. mit Anschuldigungsschriften vom 22. Dezember 1961 und 12. Februar 1962 die Eröffnung des ehrengerichtlichen Hauptverfahrens beantragt. Da wegen der den Gegenstand der Anschuldigungsschriften bildenden Pflichtverletzungen auch die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben worden ist, hat das Ehrengericht am 9. März 1962 sein Verfahren gemäß § 118 Abs. 1 BRAO ausgesetzt.

Über den Antrag der Staatsanwaltschaft, gegen den Beschuldigten ein Berufsverbot zu erlassen (§ 150 BRAO), hat das Ehrengericht am 7. April 1962 mündlich verhandelt. Auf Grund dieser Verhandlung hat es durch Beschluß vom gleichen Tag ein Vertretungsverbot verhängt.

Hiergegen haben die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte sofortige Beschwerde erhoben. Der Ehrengerichtshof hat durch den angefochtenen Beschluß die sofortige Beschwerde des Beschuldigten als unbegründet verworfen und auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft den Beschluß des Ehrengerichts dahin abgeändert, daß gegen den Beschuldigten ein Berufsverbot verhängt wird.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die "sofortige Beschwerde" des Beschuldigten.

1. Das Rechtsmittel ist unstatthaft.

§ 157 Abs. 1 BRAO eröffnet nicht für jeden Fall, in dem der Ehrengerichtshof ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt hat, die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde. Vielmehr ist § 157 BRAO nur im Zusammenhang mit § 150 BRAO zu verstehen; er regelt die Anfechtbarkeit der Entscheidungen, die nach dieser Vorschrift erlassen worden sind.

Für die Verhandlung und Entscheidung über ein Berufs- oder Vertretungsverbot ist nach § 150 Abs. 2 BRAO das Gericht zuständig, dem der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens vorliegt oder vor dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist. Demgemäß war nach dem Eingang der Anschuldigungsschriften das Ehrengericht für die Verhandlung und Entscheidung zuständig.



Bei dieser Verfahrenslage war der Ehrengerichtshof nur als Beschwerdegericht zur Entscheidung über die Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbotes berufen (§ 157 BRAO). Der Fall, daß vor dem Ehrengerichtshof "das ehrengerichtliche Vorfahren anhängig ist" (§ 150 Abs. 2 Halbsatz 2 BRAO), lag und liegt nicht vor. Der Ehrengerichtshof hatte als Beschwerdegericht über die gegebenen Tatsachen und die daraus zu ziehenden rechtlichen Folgerungen im selben Umfang zu befinden wie das Ehrengericht.

Unter diesen Umständen könnte der Senat über die jetzt vorliegende "sofortige Beschwerde" des Beschuldigten sachlich nur entscheiden, wenn die Bundesrechtsanwaltsordnung eine weitere Beschwerde zuließe. Das ist jedoch nicht der Fall.

§ 157 BRAO regelt erschöpfend die Anfechtbarkeit der nach § 150 BRAO ergangenen Entscheidungen. Die Vorschrift sieht für die in § 150 BRAO bezeichneten Fälle die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde nicht vor. Ganz allgemein ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde der Bundesrechtsanwaltsordnung unbekannt. Das steht übrigens im Einklang mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung, deren entsprechende Anwendung nach § 116 Satz 2 BRAO in Betracht zu ziehen ist. Nach § 310 Abs. 2 StPO findet grundsätzlich "eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidungen nicht statt". § 310 Abs. 1 StPO betrifft -und zwar nur für die Ausnahmefälle der Verhaftung und der einstweiligen Unterbringung- lediglich Beschwerdeentscheidungen der Landgerichte. Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte aber ist bei dem Oberlandesgericht errichtet (§ 100 Abs. 1 Satz 1 BRAO).

2. Über das Rechtsmittel des Beschuldigten kann der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden. § 157 Abs. 3 Satz 2

BRAO, nach welchem in Verbindung mit § 151 Abs. 1 BRAO über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist, betrifft nur die Fälle der gemäß § 157 Abs. 1 BRAO zulässigen Beschwerde. Zur Verwerfung eines vom Gesetz gar nicht vorgesehenen Rechtsmittels bedarf es keiner mündlichen Verhandlung.

Glanzmann

Dr. Fuchs

Heins

Börtzler

Kirchhof

Spengler

Petersen